

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 1 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

## I. Einrichtung einer internen Meldestelle

1. Vor dem Hintergrund der EU-Hinweisgeberrichtlinie, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes errichtet und betreibt das Klinikum Stuttgart eine Stelle für Meldungen hinsichtlich (möglicher) Compliance-Verstößen (kurz: *interne Meldestelle*), an die sich Beschäftigte des Klinikums Stuttgart, aber auch weitere Personen wie bspw. Bewerber, ehemalige Mitarbeitende, Praktikanten, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Lieferanten bzw. Mitarbeitende von Auftragnehmern des Klinikums Stuttgart (kurz: *hinweisgebende Personen*) wenden können.
2. Aufgaben der internen Meldestelle sind insbesondere das Betreiben der internen Meldekanäle, die Prüfung der Stichhaltigkeit von Meldungen und gegebenenfalls das Einleiten von Folgemaßnahmen.
3. Die interne Meldestelle besteht aus der Fachbereichsleitung Compliance, dem/der Compliance-Beauftragten und dem/der stellvertretenden Compliance-Beauftragten.
4. Die interne Meldestelle wird mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen einzuleiten.

## II. Eingang bzw. Aufnahme einer Meldung

1. Im Sinne eines weiten Compliance-Verständnisses soll grundsätzlich jeglichen plausiblen (auch anonymen) Meldungen nachgegangen werden, die auf einen Verstoß gegen interne oder externe Vorschriften hindeuten.

Meldungen zu den folgenden Bereichen können somit unter anderem relevant sein:

- Krankenhausabrechnung (z. B. Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen)
  - Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz
  - Unberechtigte Weitergabe von personenbezogenen Daten (z. B. Patientendaten)
  - Hygiene (z. B. Verunreinigung von OP-Besteck)
  - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (z. B. Diskriminierung von Mitarbeitenden aufgrund deren Herkunft)
  - Unterschlagung und Veruntreuung (z. B. von Medikamenten durch Mitarbeitende für private Zwecke)
  - Vergabesachen (z. B. eine Leistung wird ohne ein förmliches Vergabeverfahren direkt vergeben)
  - Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (z. B. Missachtung der geltenden, grundlegenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes)
2. Zuständig für die Entgegennahme von Meldungen ist die Fachbereichsleitung Compliance oder, sofern diese die Meldung nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit entgegen nehmen kann (bspw. wegen Urlaubsabwesenheit oder

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 2 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

längerer Krankheit), der/die Compliance-Beauftragte bzw. der/die stellvertretende Compliance-Beauftragte.

3. Zur Entgegennahme von Meldungen werden Meldekanäle eingerichtet und betrieben. Über die Meldekanäle können Meldungen in mündlicher Form oder in Textform abgegeben werden. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für die Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit der für die Entgegennahme der Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen.

Die Entgegennahme der Meldungen durch die interne Meldestelle erfolgt über einen der folgenden Meldekanäle:

- zentrale Compliance-E-Mail-Adresse des Klinikums Stuttgart (compliance@klinikum-stuttgart.de)
- Compliance-Hotline des Klinikums Stuttgart (0711-278-77777)
- persönliche Meldung im DLZ des Klinikums Stuttgart (Compliance Abteilung des Klinikums Stuttgart (SC RCR-C), Sattlerstr. 25, 70174 Stuttgart)
- Postweg (Compliance Abteilung des Klinikums Stuttgart (SC RCR-C), Sattlerstr. 25, 70174 Stuttgart)

Darüber hinaus stehen zwei externe Stellen zur Verfügung, bei denen hinweisgebende Personen vertrauliche Meldungen abgeben können:

- Meldungen im Bereich Korruption und Begleitdelikte an die Zentrale Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Stuttgart (ZAKS) (Zentrale Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Stuttgart, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart, Tel.: 0711-216-88484, E-Mail: antikorrupsionsstelle@stuttgart.de)
- Meldungen im Anwendungsbereich der EU-Hinweisgeberrichtlinie (bzw. künftig ggf. auch des deutschen Umsetzungsgesetzes) an den Vertrauensanwalt der Landeshauptstadt Stuttgart (Dr. Jochen Bernhard, Kanzlei Menold Bezler, Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711-860-40611, E-Mail: jochen.bernhard@menoldbetzler.de)

4. Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen. Die beiden externen Stellen treten in der Regel direkt mit der hinweisgebenden Person in Kontakt und bestätigen ihr gegenüber auch fristgerecht den Eingang der Meldung.
5. Die bei der internen Meldestelle eingehenden Meldungen werden durch die zuständigen Mitarbeitenden vollständig und genau dokumentiert. Dies kann durch Tonaufzeichnungen (Var. 1), durch eine vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls (Var. 2) oder durch eine Zusammenfassung des Inhalts in Form eines Vermerks (Var. 3) erfolgen.

Bei Var. 1 und Var. 2 ist jeweils die Einwilligung der hinweisgebenden Person erforderlich.

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p style="text-align: center;"><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 3 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

Die beiden externen Stellen dokumentieren die bei ihr eingegangenen Meldungen.

6. Die interne Meldestelle hat die Vertraulichkeit der Identität (a) der hinweisgebenden Person, (b) der Person, die Gegenstand der Meldung ist sowie (c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen während des gesamten Prozesses zu wahren. In Ausübung der Funktion der internen Meldestelle arbeiten die Mitarbeitenden der internen Meldestelle unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden.
7. Nach § 14 Abs. 2 der Anstaltssatzung für das Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts hat der/die Compliance-Beauftragte den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich über wesentliche Themen aus dem Bereich Compliance zu informieren. Der/Die Compliance-Beauftragte prüft bei jeder eingehenden Meldung, ob damit ein „wesentliches Thema“ i. S. d. Anstaltssatzung vorliegt und informiert ggf. den Verwaltungsratsvorsitzenden.
8. Nach Ziff. 3.1.2 i. V. m. Ziff. 3.1.1 Satz 2 der Dienstanweisung Anti-Korruption der Landeshauptstadt Stuttgart besteht bei einem begründeten Verdacht auf Korruption eine Meldepflicht der internen Meldestelle und des Vertrauensanwalts gegenüber der Zentralen Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Zentrale Antikorruptionsstelle ist in diesem Fall rechtzeitig und umfassend zu informieren. Umgekehrt leitet die Zentrale Antikorruptionsstelle diejenigen Meldungen, die nicht in den Bereich Korruption oder Begleitdelikte fallen, an die interne Meldestelle weiter.

### III. Prüfung der Meldung

1. Zuständig für die Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen ist die Fachbereichsleitung Compliance oder, sofern diese die Meldung nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit prüfen kann (bspw. wegen Urlaubsabwesenheit oder längerer Krankheit), der/die Compliance-Beauftragte bzw. der/die stellvertretende Compliance-Beauftragte. Für Meldungen, die bei den beiden externen Stellen eingehen, prüfen diese Stellen die Stichhaltigkeit der Meldungen und stimmen sich ggf. mit der internen Meldestelle ab.
2. Eingehende Meldungen werden von der internen Meldestelle zunächst einer **kursorischen Plausibilitätsprüfung** unterzogen. Diese soll dem Ziel dienen, darüber zu entscheiden, ob weitere Ermittlungen aufgenommen werden sollen. Andere Organisationseinheiten des Klinikums Stuttgart bzw. andere, externe Stellen werden nur kontaktiert, soweit dies für die Plausibilitätsprüfung erforderlich ist.
3. Erscheint der Hinweis nicht plausibel, endet der Vorgang durch einen entsprechenden Aktenvermerk der internen Meldestelle.
4. Erscheint der Hinweis plausibel, nimmt die interne Meldestelle weitere Ermittlungen auf (**Prüfung**). Die interne Meldestelle kann hierzu interne Untersuchungen im Klinikum Stuttgart durchführen und betroffene Personen und Fachbereiche kontaktieren. Die

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 4 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

interne Meldestelle bindet gegebenenfalls weitere Schnittstellenbereiche, wie bspw. den Datenschutzbeauftragten oder den Beauftragten für Medizinproduktesicherheit, ein.

5. Die interne Meldestelle informiert den Vorstand des Klinikums Stuttgart über den Beginn der Prüfung, soweit der Verdachtsfall aufgrund der involvierten bzw. betroffenen Personen oder aufgrund des Tatvorwurfs für die Klinikleitung bedeutsam ist. Falls sich im weiteren Verlauf die Notwendigkeit einer Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den Vorstand ergibt, werden alle entscheidungsrelevanten Punkte zusammengetragen und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
6. Im Rahmen der Prüfung kann die interne Meldestelle beispielsweise Interviews mit der hinweisgebenden Person (falls bekannt) und den Beschuldigten führen, um weitere Informationen zu erhalten.

Etwaige Schweigerechte der befragten Personen sind dabei zu beachten. Die befragten Personen sind von der internen Meldestelle vor der Befragung über ihre Schweigerechte zu belehren sowie über die Möglichkeit, einen anwaltlichen Beistand oder eine sonstige Vertrauensperson (Rechtsvertretung der Gewerkschaft, Schwerbehindertenvertreter:innen, Vertreter:innen des Personalrats etc.) zu der Befragung durch die interne Meldestelle hinzuzuziehen. Den befragten Personen ist über den Sachverhalt insoweit Kenntnis zu verschaffen, dass sie die Möglichkeit haben, etwaige vorhandene Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen, d. h. um sich ggf. sachgerecht verteidigen zu können.

Die befragte Person hat das Recht zu schweigen, wenn sie sich selbst oder in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Angehörige gefährden würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Ferner haben die Mitarbeitenden ein Schweigerecht, wenn sie das Bestehen ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses belasten würden.

7. Folgende Fragen und ggf. weitere sollen im Rahmen der Prüfung gestellt und beantwortet werden:
  - Was ist passiert?
  - Wer ist verantwortlich?
  - Wer wusste Bescheid?
  - Wie konnte das passieren?
  - Welche Prozesse oder Kontrollen sind gescheitert?
  - Was ist der Schaden? (Hinweis: Zur Prüfung und ggf. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ist der Fachbereich Recht des Klinikums Stuttgart (RCR-R) einzubinden.)
8. Während der Zeit der Prüfung soll der Kontakt zwischen der internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person gehalten werden. Soweit dies die Prüfung nicht erschwert bzw. behindert oder sonstige Gründe dem nicht entgegensteht, soll die hinweisgebende Person über Zwischenstände informiert werden.

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 5 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

9. Die interne Meldestelle schließt ihre Prüfung mit einem Prüfbericht (Aktenvermerk) ab. Adressat des Prüfberichts ist der Vorstand des Klinikums Stuttgart, soweit der Verdachtsfall aufgrund der involvierten bzw. betroffenen Personen oder aufgrund des Tatvorwurfs für die Klinikleitung bedeutsam ist.
10. Alternativ zum Prüfverfahren nach Ziff. 4.-9. kann die interne Meldestelle die hinweisgebende Person – im Rahmen einer Einzelfallbewertung – an andere zuständige Stellen verweisen (z. B. Stabsstelle Datenschutz), das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben (z. B. Staatsanwaltschaft/ Polizei). Die interne Meldestelle dokumentiert dies mit einer Begründung im Aktenvermerk.
11. Beim Umgang mit Hinweisen ist darauf zu achten, dass Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden dürfen, bspw. dadurch, dass Beweismittel verloren gehen oder tatverdächtige Personen gewarnt werden. Diesbezüglich wird auch auf die VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung und die Dienstweisung Anti-Korruption der Landeshauptstadt Stuttgart verwiesen.

#### **IV. Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung**

1. Die interne Meldestelle soll durch die Meldung etwaige Schwachstellen in der Compliance im Klinikum Stuttgart identifizieren.
2. Die interne Meldestelle leitet im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses geeignete (ggf. pilotartige) Maßnahmen ein, damit sich offenbarte Compliance-Verstöße nicht wiederholen.

#### **V. Rückmeldung an die hinweisgebende Person**

1. Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Werden die geeigneten Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums erst noch festgelegt, so sollte die hinweisgebende Person auch darüber informiert werden; zudem sollte ihr mitgeteilt werden, welche weiteren Rückmeldungen sie erwarten kann.

2. Der Zeitraum kann ausnahmsweise auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn die besonderen Umstände des Falls dies erfordern (bspw. weil Art und Komplexität des Gegenstands der Meldung eine langwierige Untersuchung nach sich zieht).
3. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen,

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<p><b>Prozessbeschreibung zum Hinweisgebersystem</b></p>	<p>Version: 1.3 Seite: 6 von 6 Stand: 16.11.2022</p>
--	--	--

die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden (denkbar sind bspw. datenschutzrechtliche Belange).

4. Die interne Meldestelle ermöglicht es der hinweisgebenden Person etwaige Rückfragen zu stellen und steht auf Anfrage auch für ein persönliches Treffen zur Verfügung.

## **VI. Geltung der Dienstanweisung Anti-Korruption der Landeshauptstadt Stuttgart**

1. Hinsichtlich des Vorgehens bei Verdachtsfällen im Bereich Korruption und Begleitdelikte gilt für das Klinikum Stuttgart die *Dienstanweisung Anti-Korruption* der Landeshauptstadt Stuttgart.
2. Sollte es zwischen der Dienstanweisung und der vorliegenden Prozessbeschreibung zu Widersprüchen kommen, gehen die Regelungen der *Dienstanweisung Anti-Korruption* vor.